

Insofern, als die herausnehmbaren Federhäuser — wenigstens bis jetzt — sämtlich der zweiten Kategorie angehören, werden also in diesen Werken jene Beschädigungen unter sonst gleichen Umständen gerade so oft (aber auch nicht öfter) vorkommen, als bei anderen Werken mit ebenfalls fliegenden Federhäusern. Die Herausnehmbarkeit der Federhäuser hat ja auch einen ganz anderen, für den Uhrmacher mindestens ebenso wichtigen Zweck, als den, eine Beschädigung der Rad- und Triebzähne beim Federbruch zu verhüten.

Fragen

Frage 4528. Hat wohl einer der Herren Kollegen schon Erfahrungen darüber gemacht, ob beim Springen der Zugfeder in Werken mit herausnehmbaren Federhäusern nicht auch das nächstfolgende Trieb oder Rad, oder das Walzenrad selbst Beschädigungen erleidet?

Anmerkung der Redaktion. Da der Sinn der vorliegenden Frage möglicher Weise vielen Kollegen nicht verständlich sein könnte, so haben wir dieselbe in dem Sinne, wie sie der Herr Fragesteller offenbar auffasst, gleich in der heutigen Nummer (siehe oben unter „Antworten“) beantwortet, ohne jedoch hiermit weiteren Beantwortungen vorgreifen zu wollen. Wir bitten vielmehr jeden Kollegen, der noch etwas zu dieser Sache zu äussern hat, dies rechtzeitig zur Aufnahme in die folgende Nummer der D. U.-Ztg. zu thun.

Frage 4529. Was versteht man bei Taschenuhren unter „System Glashütte“?

M. R. i. B.

Frage 4530. Wer fertigt die Laufwerke „No. 4060“ für die flachen Kravattennadeln an?

P. Th. i. D.

Frage 4531. Welcher Fabrikant erzeugt die Silberlöffel, die neben dem Silberstempel einen Adler als Fabrikmarke tragen?

J. B. i. B.

Frage 4532. Wer fabriziert oder liefert billigst die 24stündigen Schwarzwälder Repetiruhren?

E. F. i. H.

Frage 4533. Welcher Fabrikant oder Grossist liefert offene Stahl-Anker-Remontoirs mit Kalender und Mondphasen, in feiner Qualität, etwa wie die Marke „I W C“?

W. H.

Frage 4534. Kann einer der Herren Kollegen wohl Grundsätze angeben, die Jemand in den Stand setzen, für verschiedene Verhältnisse die angemessene Höhe des zu fordernden Lehrgeldes annähernd zu berechnen?

G. V. i. S.

Frage 4535. Ich führe verschiedene Gewicht-Regulateure. Bei der einen Sorte läuft das Schlagwerkgewicht weiter ab als das Gehwerkgewicht; bei der anderen kommt es öfters vor, dass das Schlagwerk ganz stecken bleibt, obwohl ich die Windfangflügel abnehme, die Eingriffe gut durchsehe, die Hammerfeder sehr wenig spanne etc. Gibt es Gewicht-Regulateure, die billiger als die Lenzkircher sind, dabei aber dennoch die obigen Fehler nicht besitzen? Für Angabe einer Bezugsquelle für solche Uhren wäre ich sehr dankbar.

L. Sp. i. N.

Frage 4536. Woher bezieht man die kleinen, an der Kravatte anzubringenden Uhren, und wie stellt sich der Preis derselben?

P. Z. i. K.

Korrespondenzen

Hrn. C. L. L. in St. Sie beklagen sich, dass wir Ihnen eine Probenummer unserer Zeitung mit der Abonnements-Einladung übersandt haben, trotzdem Sie bereits seit längerer Zeit Postabonnent unseres Blattes seien. Wir bitten Sie, zu bedenken, dass bei dem Versandt von Probenummern zwar selbstverständlich alle Kollegen aus den Adressen ausgeschieden werden, die unserem den Versandt bewirkenden Expedienten im Augenblicke erinnerlich sind, dass es aber doch nicht gut möglich ist, die Namen unserer 6000 Abonnenten ständig im Kopfe zu behalten. Infolge dessen ist es nicht zu vermeiden, dass Probenummern bisweilen an die unrechte Adresse gelangen. Hierzu kommt noch, dass die Adressen derjenigen unserer Leser, die unsere Zeitung durch die Post beziehen, uns amtlich niemals mitgeteilt werden, sodass wir nur aus brieflichen Mittheilungen solche Kollegen kennen lernen. Also nichts für ungut! Auch dann nicht, bitte, wenn Sie etwa nach einiger Zeit nochmals eine Probenummer erhalten sollten.

Hrn. F. Sch. in D. Die von Ihnen erwähnte Briefmarkensendung ist leider nicht in unsere Hände gelangt. Dieses Vorkommniss veranlasst uns, wiederholt die Einsender von Beträgen in Marken durch nicht eingeschriebene Briefe darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Sendung mit besonderer Vorsicht behandelt werden muss. Die Marken dürfen nicht auf einen Fleck zusammengedrängt, sondern müssen derart vertheilt werden, dass sie durch den geschlossenen Brief nicht hindurchgeföhlt werden können. Ebenso darf die Einlage nicht erkennbar sein, wenn der Brief gegen das Tageslicht oder gegen eine Lampe gehalten wird. — Grössere Beträge sende man unter keinen Umständen in gewöhnlichen Briefen!

Hrn. J. H. in Str. Ihre Beharrlichkeit wäre einer besseren Sache werth; sie kann uns aber nicht von der Ansicht abbringen, dass die Patentkosten für ein kompensirtes Torsionspendel hinausgeworfen sein werden. Diese Art von Pendeln hat sich für die Regulirung von Uhren ganz und gar nicht bewährt; aber nicht deshalb, weil dieselben seither nicht mit Kompensation hergestellt wurden (die sich übrigens in der Nähe des Aufhängungspunktes unschwer anbringen liesse), sondern aus ganz anderen Gründen, insbesondere deshalb, weil die geringste Lagerveränderung oder Erschütterung, wie sie bei keiner Wand- oder Steuhr ganz zu vermeiden ist, gleich erhebliche Gangabweichungen hervorbringt.

Hrn. H. M. in A. Ihr Verkäufer verletzt dadurch, dass er auf den Namen seines minderjährigen Sohnes ein Uhrengeschäft führt, seine vertragsmässige Verpflichtung. Gehen Sie mit dem Kaufvertrage sofort zum Amtsgericht und beantragen Sie den Erlass einer einstweiligen Verfügung, dass der Weiterbetrieb des Geschäfts bei einer vom Gericht festzusetzenden Strafe verboten wird. Zugleich geben Sie eine Klage zu Protokoll auf Einstellung des Geschäftsbetriebes und auf Schadenersatz. Der Schaden, den Ihnen Meyer durch die Eröffnung des Uhrengeschäfts zugefügt hat, ist nun allerdings nicht auf Heller und Pfennig zu berechnen, aber vielleicht haben Sie die Bücher des von Ihnen gekauften Geschäfts miterhalten und können daraus ersehen, wie hoch der Umsatz im Dezember 1895, 1896, 1897 gewesen ist, und wie weit derselbe in diesem Jahre dahinter zurückbleibt. Haben Sie die Bücher

nicht, so müssten Sie eine allgemeine Schätzung nach Rücksprache mit dortigen Kollegen oder Goldarbeitern über die Steigerung des Absatzes im Dezember gegenüber anderen Monaten des Jahres vornehmen und danach Ihren Schaden bemessen.

Dr. Br.

Hrn. A. H. in Fr. In dem Falle, wo eine Erfindung durch gleichzeitige Stellung des Patent- und Gebrauchsmuster-Antrages geschützt werden soll, wird die Eintragung des Gebrauchsmusters so lange zurückgestellt, bis eine Entscheidung des Patentamtes über den gleichlautenden Patent-Antrag erfolgt ist. Es kann aus diesem Grunde auch die Einzahlung der Gebühr zu dem Gebrauchsmuster so lange unterbleiben, bis nach definitiver Erledigung des Patentantrages die Eintragung des Gebrauchsmusters endgiltig verlangt wird. Wird das Patent auf die Sache ertheilt, so unterbleibt die Eintragung des Gebrauchsmusters und danach auch die Zahlung der Gebühr vollständig. Die Massnahme, das Patent- und Gebrauchsmuster auf eine Erfindung gleichzeitig anzumelden, wird nur in dem Falle getroffen, wo die Erlangung des Patentes zweifelhaft ist, und wo andererseits gleichzeitig das Interesse vorliegt, den Gegenstand der Erfindung sogleich auf den Markt zu bringen, und sicher zu sein, dass Schutz mit Bestimmtheit erlangt wird. Es ist natürlich auch das Verfahren möglich, Patent- und Gebrauchsmuster in der Weise gleichzeitig anzumelden, dass zum Gebrauchsmuster die Gebühr sofort gezahlt wird und die Eintragung von der Patentanmeldung unabhängig bleibt; in diesem Falle würde ohne Rücksicht auf die Patentanmeldung das Gebrauchsmuster innerhalb drei bis vier Wochen nach dem Antrage zur Eintragung gelangen.

Hrn. O. R. in Gr. Wenn der betreffende Kunde sagte: „Stellen Sie mir das Musikwerk zurück“, so ist damit der Kaufvertrag unseres Erachtens nicht in so unzweifelhafter Weise abgeschlossen, dass darauf hin das Gericht im Klagefalle zu Ihren Gunsten entscheiden müsste. Mit derartigen Redensarten empfehlen sich alltäglich angebliche Käufer auf Nimmerwiedersehen, ohne dass der Geschäftsinhaber ernstlich daran dächte, dass der Kauf als abgeschlossen zu betrachten sei. Der Umstand allein, dass der Käufer keine Anzahlung leistete, würde den Kaufvertrag durchaus nicht umstossen, falls sonst eine bestimmtere Form des Geschäftsabschlusses vorläge. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sie den Kunden in Gegenwart von Zeugen ausdrücklich gefragt hätten, ob das betreffende Musikwerk als von ihm fest gekauft zu betrachten sei und er diese Frage unumwunden, das heisst ohne Vorbehalt bejaht hätte; oder wenn er Ihnen den Auftrag ertheilt hätte, das Musikwerk zu einer fest bestimmten Zeit in seiner Wohnung abzuliefern. Wir empfehlen Ihnen, in künftigen Fällen dieser Art einen solchen zweifellosen Kaufabschluss, möglichst in Gegenwart von Zeugen, herbeizuführen; dann können Sie mit begründeter Aussicht auf Erfolg klagbar werden. Im vorliegenden Falle wäre der Ausgang der Klage mindestens sehr zweifelhaft.

Hrn. L. Sp. in N. Wenn das Schlagwerkgewicht um 30 mm (täglich oder wöchentlich?) weiter abläuft, als das Gewicht des Gehwerks, so deutet das darauf hin, dass die Uhr zeitweise zuviel schlägt. Sollte dies jedoch zuverlässig nicht der Fall sein, dann ist der Durchmesser der Saitenwalze am Schlagwerk wahrscheinlich grösser als der des Gehwerks. Durch entsprechendes Abdrehen der Walze (wodurch aber unter Umständen ein schwereres Gewicht erforderlich wird) können Sie in diesem Falle ein gleichmässiges Ablaufen der beiden Gewichte erzielen. Ein anderer Weg wäre: die Gehwerks-Walze durch Umlagen eines Messingstreifens entsprechend zu verdicken; doch kann es in diesem Falle vorkommen, dass die Fallhöhe nicht mehr für volle sieben Tage ausreicht. — Die Frage ist aufgenommen.

Patent-Nachrichten

Patent-Anmeldungen

(Das Datum bezeichnet den Tag, bis zu welchem Einsicht in die Patentanmeldung auf dem Kaiserlichen Patentamte zu Berlin genommen werden kann.)

- Kl. 83. T. 6085. Pendeluhr mit leicht herausnehmbarem Ankerwelle. — Robert Türck, Zürich, Fröhlichstr.; Vertr.: Franz Dickmann, Berlin W., Friedrichstr. 160. 15. Februar 1899.
- „ „ E. 6046. Uhr mit Vierviertelschlag. — Etzold & Popitz, Leipzig, Katharinenstr. 31. 15. Februar 1899.
- „ „ G. 12455. Federzuguhr mit Schutzgesperr zur Verhütung von Beschädigungen beim Bruch der Feder. — Wilhelm Goebel, Saalfeld a. S. 22. Februar 1899.
- „ „ W. 14332. Uhräderwerk. — Eug. Winckers, Maastricht, Holl., Wolfstraat 13; Vertr.: M. Schmetz, Aachen. 22. Februar 1898.

Gebrauchsmuster

(Das Datum bezeichnet den Tag, von welchem ab der Schutz bewilligt ist.)

- Kl. 83. 106407. Spiralrolle mit Vorreiber und Spiralklötzchen mit durch Schraube bethätigter Klemmbacke zum Befestigen des inneren und äusseren Endes von Taschenuhr-Spiralfedern. Theodor Thomsen, Hamburg, Gr. Kirchenweg 1. 17. November 1898. — T. 2797.
- „ „ 106479. Weckeruhr mit bis auf eine leitende Stelle nichtleitendem Weckerzeiger. Leon Schott, Strassburg i. E., Spiessgasse 31. 19. November 1898. — Sch. 8591.

Berlin NW, den 9. Dezember 1898. Das Patent- und technische Bureau

von
Hugo Knoblauch & Co.

Schluss der Inseraten-Aufnahme
für die nächste, am 15. Januar erscheinende Nummer:
Freitag, den 13. Januar, vormittags.

Die heutige Nummer enthält als Extra-Beilage
das Inhalts-Verzeichniss der „Deutschen Uhrmacher-
Zeitung“, Jahrgang 1898.

Verlag und Expedition: Carl Marfels, G. m. b. H. in Berlin SW., Zimmerstr. 8. Verantwortlich für die Redaktion: W. Schultz in Berlin. Für den Inseratenteil: Julius Marfels in Berlin. Druck von Hempel & Co. G. m. b. H. in Berlin. Vertretung für den Buchhandel: W. H. Kühl in Berlin. Agenturen für Amerika: H. Horend, Albany (New-York), Geo. K. Hazlitt & Co., Chicago (Ill.). Vertretung für Ost-Asien: F. M. Ohlenroth in Soerabaya und Samarang (Java).